

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Budgeteuphorie

Von Dr. **Philipp Lust**, LL.M. (Brügge)



Dr. Philipp Lust, LL.M. (Brügge), ist als Jurist in der Grundsatzabteilung der Budgetsektion im Bundesministerium für Finanzen tätig. Zuvor hat er am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien mit Schwerpunkt staatlichem Regulierungsrecht gearbeitet (vgl. Telekommunikationsrecht im Überblick, 2. Auflage 2015, bzw. www.lust.wien/recht). **Kontakt:** philipp.lust@bmf.gv.at

Budgeteuphorie

Von Dr. **Philipp Lust**, LL.M. (Brügge)*

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 88.

1 Vier Budgets in gut einem Jahr

Wenn man die Regierungsarbeit nach der Frequenz der Budgetbeschlüsse beurteilt, dann schneidet die aktuelle Dreierkoalition auf Bundesebene als klare Siegerin ab: In nur etwas mehr als einem Jahr wurden gleich vier Budgets erstellt!

Begonnen hat es mit der Regierungsbildung 2025 nach der letzten Nationalratswahl. Hier wurden im Sommer 2025 das Budget für das damals laufende Jahr 2025 sowie das nunmehr laufende Jahr 2026 erarbeitet und beschlossen. Ein derartiges „unechtes“ Doppelbudget ist durchaus üblich, wenn es wahlbedingt zu keinem pünktlichen Budget zu Jahresbeginn kommt.

2 Erstmals „echtes“ Doppelbudget

Neu ist aber das „echte“ Doppelbudget, das Finanzminister *Marterbauer* am 10. Juni 2026 präsentiert hat und am 10. Juli 2026 vom Nationalrat beschlossen wurde. Hier wurden zwei vollständig in der Zukunft liegende Budgets – nämlich für 2027 und 2028 – beschlossen (BGBl. I Nr. 54 und 55/2026).

Formal ist ein derartiges Doppelbudget nach Art. 51 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) seit 2013 „ausnahmsweise“ möglich. Gemäß Erläuterungen war daran gedacht, dass man beispielsweise bereits im Vorfeld einer österreichischen EU-Ratspräsidentschaft das nationale Budget erstellt, um sich später besser auf europäische Agenden konzentrieren zu können. Die nunmehrige Ausnahme ist damit begründet, dass nach den von diversen Krisen geprägten Budgets der letzten Jahre nun im unionsrechtlichen Verfahren wegen übermäßigen Defizits ein verlässlicher und stabiler Konsolidierungspfad verfolgt wird. So soll Planungssicherheit gewonnen und die Umsetzung von Reformen erleichtert werden.

Insbesondere in volatilen Zeiten ist hierbei eine gewisse Abwägung zwischen zeitlichem Planungshorizont und inhaltlicher Planungsgenauigkeit erforderlich. In der Vergangenheit haben die diversen Krisen samt den politischen Lösungsansätzen dazu ihre Spuren in der Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze hinterlassen (siehe auch Punkt 7.c.). Auch ist sicherzustellen, dass der die Budgethoheit innehabende Nationalrat regelmäßig in den budgetären Prozess eingebunden ist. Hierfür sehen die verfassungsrechtlichen Vorgaben – unabhängig vom nun beschlossenen Doppelbudget – nächstes Jahr eine neuerliche parlamentarische Debatte samt Bundesfinanzgesetz-Novelle für 2028 vor.

Durch die nunmehrige praktische Erprobung wird sich demnächst weisen, welche realen Vorteile ein „echtes“ Doppelbudget bringen wird. Es ist zu hoffen, dass ihm der goldene Mittelweg zwischen der bloß jahresweisen Planung im Bundesfinanzgesetz und der seit eineinhalb Jahrzehnten vorgesehenen Vierjahresplanung im Bundesfinanzrahmen-gesetz gelingt, die bislang eher durch laufende Anpassungen als strikte Einhaltung geprägt war.

3 Freiwillig früher und dennoch stressig

Ebenso ist zu betonen, dass die aktuelle Bundesregierung ihr Budget zusätzlich vorgezogen hat. Während – neben sonstigen und unions-rechtlichen Regeln – zentral Art. 51 Abs. 3 B-VG über die Zehnwo-chen-Frist vor Jahresende klassisch den Herbst als Budgetzeit nahelegt, hat man sich heuer das Ziel gesetzt, das (Doppel-) Budget im Sommer zu finalisieren.

Dies ist auch gelungen, selbst wenn einige Hindernisse zu überwinden waren: Einerseits haben die inhaltlichen Abstimmungen – wie Finanz-minister *Marterbauer* in seiner Budgetrede betont hat – dann doch länger gedauert. Andererseits konnte der ambitionierte Zeitplan Ein-igungen ermöglichen, die normalerweise schwieriger zu erzielen gewe-sen wären. Hinzu kam die besondere Dynamik einer Dreierkoalition.

Schlussendlich ist die plangemäße Präsentation der Budgetrede samt aufbereiteten Unterlagen wieder einmal gelungen!

4 Doppelbudget als Reforminstrument

Taktisch lässt sich ein vorgezogenes Doppelbudget als „Schocktherapie“ gegen administratives Wachstum einsetzen.

Selbst wenn Politik und Verwaltung konstant von Reformen sprechen, ist gemäß der Theorie der Bürokratie die Kraft, bei sich selbst den Sparstift anzusetzen, oftmals schwächer ausgeprägt als die Versuchung, selbst im Rahmen von Reformen administrative Strukturen abzusichern oder gar auszuweiten. Die menschliche Tendenz, normative wie politische Projekte eher mit wohlklingenden Überschriften zu erarbeiten, aber im Konkreten lieber Konflikte zu vermeiden als ein für richtig befundenes Projekt feinabzustimmen, hilft hier auch kaum weiter.

Eine Reform „von innen heraus“ ist daher durchaus möglich, indem man administrativen Einheiten vorhersehbar in der Zukunft die Mittel spürbar dämmt. Dann hat die Organisation Zeit, sich in den eineinhalb oder zwei Jahren entsprechend zu reformieren, um auch mit den gekürzten Mitteln sinnvoll ans Ziel zu kommen (freilich ist das gerade hinsichtlich der überwiegenden Personalkosten kurzfristig kaum möglich).

5 Sicherheit durch Doppelbudget

Zugleich setzt das nunmehrige Doppelbudget im Sinne von „Sicherheit in unsicheren Zeiten“ auf Planbarkeit und Vertrauen. Entsprechend gibt es gewisse Rückgänge im Budget, jedoch sind die Werte für 2027 und 2028 nominell ähnlich hoch wie bisher, um eine konjunkturschonende Konsolidierung anzustreben. Auf dieser Basis können Verwaltungen sinnvolle Effizienzverbesserungen angehen, selbst wenn die Gefahr besteht, dass weniger effizienzorientierte Einheiten einfach grob zwei Jahre „weiter wie bisher“ laufen.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass die Legislaturperiode auf Bundesebene fünf Jahre beträgt, sodass im Herbst 2029 wieder Wahlen anstehen, während ein Auseinanderbrechen der Dreierkoalition nach erfolgreicher budgetärer Einigung kurzfristig unwahrscheinlich wirkt. Unabhängig von politisch oft für den Bund relevanten Landtagswahlen in größeren Bundesländern (2028 wird voraussichtlich in Niederösterreich, Kärnten und Salzburg gewählt), ist nach dem aktuellen Doppelbudget für 2027 und 2028 bereits aus Bundessicht nach der Theorie des politischen Konjunkturzyklus im Jahr 2029 eher eine „Zeit der Ernte“ anstelle von „Strukturreformen“ zu erwarten (die aufgrund demographischer Entwicklungen gebotene Anpassung des Pensionssystems steht weiterhin auf der Warteliste, während das Wahlvolk ebenfalls nicht jünger wird).

Dem gelegentlich vernehmbaren Vorwurf, die aktuelle Reformregierung auf Bundesebene hätte seit ihrem Antritt 2025 zu wenige strukturelle Reformen erreicht und mit dem vorgezogenen Budget mitunter den Reformdruck für 2028 reduziert, kann die Einigung der Reformpartnerschaft der Gebietskörperschaften in der Nacht von 30. Juni auf 1. Juli 2026 entgegengehalten werden.

6 Steigerung unter der Inflation

a. Ausgabensteigerung gebremst

Objektiv muss dem nunmehrigen Doppelbudget jedenfalls zugute gehalten werden, dass die Ausgabensteigerung gemindert wurde: Nominell steigen die Werte zwar geringfügig, real sinken sie jedoch und werden grob nur zur Hälfte der laufenden Inflation angepasst: Die Auszahlungen von ca. 123 bzw. 126 Mrd. Euro im Voranschlag des unechten Doppelbudgets für 2025/2026 werden nun für 2027/2028 mit ca. 128 bzw. 129 Mrd. Euro festgelegt.

b. Erstmalig spürbares „Nachziehen“ der Steuern

Anders als in den letzten Jahren erfolgen nun auch Abgabeanhebungen, um eine Konsolidierung zu bewerkstelligen: Die Bundeseinnahmen sollen von 105/108 Mrd. Euro gemäß letztem und laufendem Budget auf 113/116 Mrd. Euro für 2027 bzw. 2028 anwachsen. Das entspricht knapp der eineinhalbfachen Inflationsrate. So wird eine „sanfte Konsolidierung“ um 1 bis 2 % jährlich angestrebt.

c. Staats- und Verschuldungsquote bleiben erhöht

Der Gedanke ist offenkundig, dass man sich am Maximallimit der unionsrechtlichen Defizitgrenzen orientiert und so mittelfristig dem Verfahren wegen übermäßigen Defizits entgehen möchte. Ambitionen, den jährlichen Fehlbetrag kurzfristig oder deutlich unter 3 % der Wirtschaftsleistung oder spürbar unter 15 Mrd. Euro neue Schuldaufnahmen zu drücken, sind nicht zu vernehmen. Schließlich will man über ein Beibehalten der öffentlichen Ausgaben die Konjunktur erhalten und schützen. Die Staatsquote wird daher weiterhin eher über 55 % und die Verschuldung deutlich über 80 % des Bruttoinlandsprodukts bleiben.

7 Konkrete Zahlen

a. Die Entwicklung der letzten Jahre

Abgesehen von den Einzelmaßnahmen (siehe dazu noch Punkt 8.) ist die Tendenz am besten über die langjährige Entwicklung nachzuvollziehen, die auch „normale“ Jahre vor 2020 – als Covid-19 relevant wurde – beinhaltet (2019 ist konjunkturbedingt ausnahmsweise kein Defizit entstanden).

Entsprechend sind in Abbildung 1 die Werte der letzten acht abgeschlossenen Finanzjahre des Bundes zu sehen (Geldflussrechnung). Hierbei lassen sich auch die Auswirkungen diverser staatlicher „Kri-

senmaßnahmen“ ablesen (zentral in den Untergliederungen [UG] 14, 20, 24, 40, 43 [wo bis 2024 staatliche Energiemaßnahmen beheimatet waren, die 2022 maßgeblich ausgefallen sind] und 45 [wo neben klassischem Bundesvermögen auch die Finanzierung von Covid-19-Maßnahmen und Energiezuschüsse abgewickelt wurden]).

Damit sich die Ausgaben des Bundes anhand des abgeschlossenen Jahresbudgets 2025 optisch besser erfassen lassen, gibt es nachfolgend eine ergänzende Abbildung 2 (links). Dort ist zum Vergleich auch die Aufteilung der Gesamtausgaben der öffentlichen Hand gemäß internationaler COFAG-Struktur (Classification of Functions of Government) aufgelistet und graphisch dargestellt (rechts).

Beim Jahr 2018, das ganz links in Abbildung 1 dargestellt ist, ist darüber hinaus rechts auch der gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesicherte Betrag samt realer Veränderung im Vergleich zu 2025 angegeben (32 % Inflation zwischen Ende 2018 und Ende 2025). Somit ist ein besserer Vergleich zwischen einem „klassischen“ Budget (wie 2018) und einem „aktuellen, maßvollen Konsolidierungsbudget“ (wie 2025 im Sinne des damals neuen Regierungsprogrammes „Jetzt das Richtige tun“) möglich.

Hierbei fällt auf, dass 2020 mit Covid-19 (und dem vom damaligen Kanzler *Kurz* ausgerufenen Motto „koste es, was es wolle“) gleichsam eine stufenförmige und nachhaltige Steigerung der Bundesausgaben um real 20 % stattgefunden hat, die bislang nicht maßgeblich zurückgegangen ist.

Zugleich wird der dadurch entstehende Fehlbetrag seit Beginn des Jahrzehnts weniger durch neue Steuern unmittelbar kompensiert, als bloß über neue Schulden auf künftige Generationen verlagert. Erst das nunmehrige Doppelbudget 2027/2028 erhöht im Sinne der Konsolidierung die Abgaben wieder spürbar, um das Defizit etwas zu reduzieren.

Administrativer Bundeshaushalt (in Mio. Euro)	Erfolg Schlagwort	2018 klassisch	2019 Nulldefizit	2020 Covid-19
Auszahlungen		77.982,8	78.869,8	100.334,3
ausgewählte Auszahlungen nach Untergliederungen (UG)				
Inneres (UG 11)		2.857,0	2.919,7	2.955,6
Militärische Angelegenheiten (UG 14)		2.275,9	2.316,2	2.676,9
Arbeit (UG 20)		8.315,8	8.269,1	15.830,8
Soziales und Konsumentenschutz (UG 21)		3.674,1	3.635,6	3.940,4
Pensionen (UG 22 und UG 23)		18.629,6	19.676,4	20.756,4
Gesundheit (UG 24)		1.083,3	1.118,0	1.790,7
Familie und Jugend (UG 25)		7.185,8	7.119,8	8.067,7
Bildung (UG 30)		8.821,8	8.931,1	9.291,5
Wissenschaft, Forschung & Entwicklung (UG 31, 33, 34)		4.960,0	5.171,1	5.502,0
Wirtschaft (UG 40)		465,8	469,5	1.770,8
Mobilität (UG 41)		3.806,5	4.092,4	4.291,5
Land- u. Forstw., Regionen u. Wasserwirtschaft (UG 42)		2.324,7	2.436,4	2.902,1
Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft (UG 43)		637,5	663,4	336,1
Finanzausgleich (UG 44)		1.407,6	1.240,1	1.395,6
Bundesvermögen (UG 45 inkl. Covid, Stromzuschüsse...)		871,2	847,3	9.304,6
Zinsen (UG 58)		5.445,7	4.704,9	3.675,4
übrige Untergliederungen (ca. 15)		5.220,6	5.258,8	5.846,2
Einzahlungen		76.878,6	80.356,6	77.854,5
Nettofinanzierungssaldo (Defizit)		-1.104,2	+1.486,8	-22.479,7

Abbildung 1: Die Ergebnisse im Finanzierungshaushalt samt administrativem Defizit der abgelaufenen Jahre und Bundesvoranschlag (BVA) für 2025

2021	2022	2023	2024	2025		2018	Δ real
Energiekrise			Wahljahr	BVA	Erfolg	zzgl. VPI	18->25
107.138,3	113.711,6	110.328,1	120.687,3	123.233,4	121.468,6	102.998,9	+ 18 %
3.182,2	3.294,7	3.601,8	4.010,6	4.155,1	4.108,3	3.773,5	+ 9 %
2.836,5	2.700,9	3.327,8	4.041,6	4.390,8	4.608,9	3.006,0	+ 53 %
13.762,2	9.718,9	9.133,8	10.181,3	10.345,4	10.781,9	10.983,4	- 2 %
3.985,7	4.064,6	5.113,1	5.789,5	5.799,5	5.623,3	4.852,7	+ 16 %
22.530,3	23.397,5	25.440,9	30.014,7	32.874,8	32.755,2	24.605,8	+ 33 %
5.045,4	5.654,7	3.985,0	2.950,7	2.840,2	2.793,2	1.430,8	+ 95 %
7.654,1	8.122,7	8.261,7	8.747,4	8.991,6	9.044,3	9.490,9	- 5 %
9.690,6	10.017,2	10.730,4	11.588,9	11.996,1	12.087,7	11.651,7	+ 4 %
5.578,2	6.049,5	6.802,4	7.317,8	8.128,4	8.087,4	6.551,1	+ 23 %
2.179,2	1.358,2	2.103,1	2.002,5	1.366,1	1.330,1	615,2	+ 116 %
4.342,8	4.707,9	5.069,2	5.356,9	6.029,5	5.667,8	5.027,6	+ 13 %
3.214,1	3.052,2	3.026,3	3.012,3	2.840,3	3.016,8	3.070,4	- 2 %
453,4	8.526,5	3.233,1	4.884,3	2.193,1	2.491,8	842,0	+ 196 %
1.803,4	2.753,2	2.526,9	3.406,1	3.907,9	3.744,4	1.859,1	+ 101 %
11.685,9	6.914,8	3.281,8	2.398,4	1.536,9	1.214,3	1.150,6	+ 6 %
3.221,3	6.021,4	7.689,3	7.365,1	8.384,0	6.823,5	7.192,6	- 5 %
5.973,0	7.356,7	7.001,5	7.619,2	7.453,7	7.289,7	6.895,3	+ 6 %
89.189,8	92.949,7	102.314,0	101.567,9	105.101,1	107.099,8	101.540,5	+ 5 %
-17.948,6	-20.761,9	-8.014,1	-19.119,4	-18.132,4	-14.368,8		

Datenquelle: Strategie- und Monatsberichte des BMF sowie die Bundesrechnungsabschlüsse des Rechnungshofes

In den Vorjahren hat man hingegen regelmäßig auf einen bloß temporären Charakter der Mehrausgaben gehofft und die nachhaltige Finanzierbarkeit entsprechend in den Hintergrund gestellt.

Ebenso zeigt sich, dass die Ausgaben des Bundes auch 2025 – fünf Jahre nach Covid-19 und drei Jahre nach Beginn des Ukrainekrieges (samt angeblich erfolgreicher europäischer „Unterstützung“ und damaliger Energiekrise im Zusammenhang mit teilweisem Verzicht auf „Russengas“) – trotz neuer „Regierung der Reformen“ im Schnitt noch immer real um 18 % höher als 2018 lagen. Die Abgaben sind demgegenüber nur um 5 % mitgewachsen, sodass die Gesamtverschuldung auch 2025 entsprechend wachsen musste.

b. Signifikante Steigerungen auch jenseits Pensionen und Militär

Freilich könnte man zwecks statistischer Analyse das zentrale Problemfeld Pensionen ausklammern:

Pensionszahlungen haben 2025 bereits 27 % der Bundesausgaben ausgemacht; in den letzten sieben Jahren sind sie real um insgesamt 1/3 (nominell gar um 3/4) angestiegen (Ursache ist das fortgesetzte Versäumnis, das Pensionssystem an demographische Entwicklungen und mathematische Realitäten anzupassen; verschärfend kommen regelmäßige Anpassungen jenseits von Inflation und Wirtschaftswachstum hinzu; aus politischer Sicht tritt die Gruppe der immer weniger werdenden jüngeren Wähler gegenüber den älteren immer weiter in den Hintergrund).

Rechnet man die Pensionen heraus, ist der übrige Bundeshaushalt im Schnitt immer noch real 13 % gewachsen (in absoluten Werten fast 50 %; das Bruttoinlandsprodukt als Maß für die Leistung der österreichischen Volkswirtschaft ist in diesen sieben Jahren hingegen nominell um knapp 33 % gewachsen, sodass es real bei 32 % Inflation praktisch keinerlei Wachstum oder allgemeine Wohlfahrtsgewinne gab).

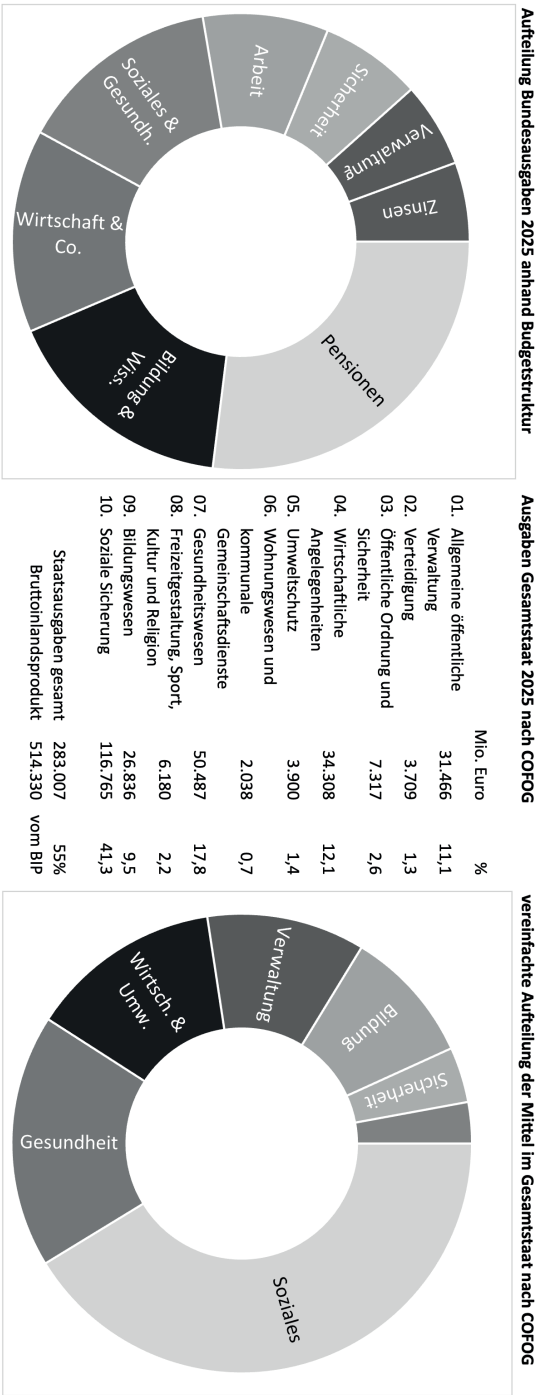


Abbildung 2: Vereinfachte Darstellung des Bundesbudgets 2025 basierend auf den Untergliederungen sowie Darstellung der Werte des Gesamtstaates für 2025 gemäß COFOG (Quelle hierfür: Statistik Austria)

Selbst wenn man alle Bereiche mit maßgeblichen Steigerungen herausrechnet, so ist auch die übrige Bundesverwaltung im Schnitt grob 5 % stärker als die allgemeine Wirtschaft gewachsen (als Reaktion auf die „multiplen Krisen“ dieses Jahrzehnts gab es seitens der Vorgängerregierung eher zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen als für Menschen, da man mit staatlichen Maßnahmen die Konjunktur zu erhalten bzw. zu beleben versucht hat und so auf positive Effekte für die Allgemeinheit vertraut hat).

Die in Abbildung 1 angeführten Untergliederungen waren übrigens nicht in signifikanter Weise von inhaltlichen Verschiebungen bei Regierungsbildungen betroffen, selbst wenn sie im dargestellten Zeitraum freilich nicht völlig unterblieben sind (zuletzt wurde Energie, die bislang zu UG 43 gehörte, 2025 mit ca. 310 Mio. Euro im BVA bzw. ca. 185 Mio. Euro im Erfolg bei UG 40 erfasst [in den letzten Jahren fällt neben der betragslichen Steigerung allgemein auch eine größere Abweichung zwischen budgetierten und tatsächlich verwendeten Mitteln auf]; 2020 kam es zu Verschiebungen im dreistelligen Millionenbereich von UG 43 [und 41] zu UG 42, während sonstige Verschiebungen meist deutlich geringer ausgefallen sind). Nicht gesondert ausgewiesen sind Bereiche „klassischer Verwaltung“ inkl. oberster Organe, Kunst und Kultur, bei denen die Beträge ebenso wie Änderungen in Relation überschaubar sind oder innerhalb der Zeile „übrige Untergliederungen“ nivelliert wurden (z.B. UG 10, 17).

Zwar gibt es naheliegende bzw. öfter diskutierte Bereiche, in denen die Kosten in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind: Hierzu sind neben den erwähnten Pensionen (real + 33 %) wohl zentral die militärische Aufrüstung (um ca. 50 %) und die föderale Struktur zu nennen (sie finanziert sich nicht primär über die in Abb. 1 dargestellte UG 44 Finanzausgleich samt allfälligen Vehikeln wie neuerdings dem Zukunftsfonds, sondern zentral über Ertragsanteile bei wesentlichen Steuern gemäß den Finanzausgleichsgesetzen; sie machen den Großteil der Abüberweisungen bei UG 16 in Abb. 3 aus; siehe auch *Bauernhofer*, Der neue Österreichische Stabilitätspakt, 63 [65] in diesem Heft).

Daneben stehen jedoch noch weitere Steigerungen beim Vergleich von 2018 und 2025 ins Auge:

Im Bereich der UG 43 (Umwelt) kam es mit der Vorgängerregierung zu einer realen Verdreifachung der Ausgaben (aber – abgesehen von fragwürdig großzügigen Förderungen, siehe hierzu noch Punkt 8.e. – leider weder zu 3x so guten Ergebnissen noch zu einer den Kosten entsprechenden Treibhausgasreduktion; die signifikant steigenden Kosten pro staatlich angestrebter CO₂-Einsparung – siehe z.B. bereits *BMF, Budgetbeilage 2024 Klima- und Umweltschutz - Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013 [2023]*, 47, und noch deutlicher *BMF, Budgetbeilage 2027/2028 Green Budgeting - Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013 [2026]*, 35 – könnten nahelegen, Umweltschutz künftig eher über sanktionierte Gebote sowie durchdachte und zugleich das Arbeitseinkommen entlastende Steuern anzustreben, als bloß über die „positiven“ Anreize neuer Fördermittel, die sehr teuer für die das staatliche Budget finanzierende Allgemeinheit sind und zugleich tendenziell immer ineffizienter werden). Im Bereich Umwelt sollen die Werte mit dem kommenden Budget wieder dem ursprünglichen Niveau unserer Zeitreihe angenähert werden.

Auch die Wirtschaft (UG 40; teils auch anwendungsnahe Forschungsgelder in UG 33 und 34) konnte in Zeiten der „Krisen“ die staatlichen Mittel maßgeblich erweitern und lag 2025 noch immer real doppelt so hoch wie 2018, wobei die Tendenz sinkend ist (sollte sich „die Wirtschaft“ nicht besser über den Markt als über Gremien und Subventionen regeln und der Staat an sich nur und dafür umso eher eingreifen, um für ausgewogene Besteuerung, Abmilderung negativer Nebenwirkungen und Vermeidung von Marktmachtmissbräuchen zu sorgen?).

Der Bereich Gesundheit (UG 24) war 2025 weiterhin doppelt so teuer wie 2018 und zeigt wieder eine steigende Tendenz.

c. **Dynamische Entwicklung der Planung für 2025**

Hinsichtlich des beispielhaften Wertes für 2025 mag auch die jeweilige Obergrenze des Finanzrahmens interessant sein. Sie zeigt nämlich die Probleme einer langfristigen Planung auf, wenn die Politik jeweils kurzfristig auf neue Herausforderungen zu reagieren versucht.

Im Herbst 2021 hat die Regierung *Schallenberg* kurz nach dem Rücktritt von Bundeskanzler *Kurz* 97 Mrd. Euro als maximale Auszahlungen für 2025 festgesetzt und lag damit bereits ca. 20 % über den typischen Bundesbudgets vor Covid-19 (bei 95 Mrd. Euro an geplanten Einzahlungen wurde ein Defizit von 2 Mrd. Euro erwartet).

Ende 2022 hat die Regierung *Nehammer* im Zusammenhang mit Ukrainekrieg und Energiekrise auch den Wert für 2025 um über 16 % auf 113 Mrd. Euro nachgebessert (und bei 103 Mrd. Euro Auszahlungen ein Defizit von knapp 10 Mrd. Euro geplant). Damit sollten die damals absehbaren Folgen der diversen „Krisen“ an sich eingepreist gewesen sein.

Dennoch widmete dieselbe Regierung im Jahr darauf eben diesem Jahr 2025 mit 123 Mrd. Euro bereits weitere 9 % zusätzlich, da man die Krisen der letzten Jahre als persistent eingeschätzt hat und auch die maßgebliche Inflation zur Verteuerung staatlicher Tätigkeit einschließlich Personalkosten beigetragen hat (bei unverändert 103 Mrd. Euro geplanten Einzahlungen, womit 20 Mrd. Euro Defizit akzeptiert wurden; insgesamt kann auch kaum geleugnet werden, dass sowohl die langjährig unkonventionell großzügige Geldpolitik als auch die wachsenden öffentlichen Ausgaben naturgemäß gewisse Auswirkungen auf die Inflation zeigen mussten, während ungewiss ist, ob mit den gesetzten Maßnahmen der soziale Zusammenhalt und die soziale Ausgewogenheit in der Gesellschaft insgesamt verbessert werden konnten).

Die neue Regierung *Stocker* hat hingegen im Mai 2025 für 2025 mit 123 Mrd. Euro an Auszahlungen (bei 105 Mrd. Euro Einzahlungen und

18 Mrd. Euro Defizit) den Wert freilich ebenfalls verändert, aber immerhin kaum mehr erhöht (für das aktuelle Jahr 2026 wurde damals eine weitere geringfügige Steigerung auf 126 Mrd. Euro vorgesehen, die bei 108 Mrd. Euro Einzahlungen zu 18 Mrd. Euro Defizit geführt hätte).

d. Die Werte der künftigen Finanzjahre

Für die Budgets der Jahre 2027 und 2028 hätte man im Bundesfinanzrahmengesetz des Jahres 2025 ca. 1 % weniger Auszahlungen und rund 2 % weniger Steuern als im nunmehrigen Doppelbudget geplant und dabei grob 1 Mrd. mehr Defizit toleriert (natürlich kann diese aggregierte Betrachtung alleine kein vollständiges Bild ohne Zugrundelegung der jeweiligen ökonomischen Aussichten geben).

Die nun neuen Budgets für 2027 und 2028 (jeweils Bundesvoranschlag, BVA) werden samt ihren Schwerpunkten in Abbildung 3 parallel zu den Werten für 2025 und 2026 und zu den im Finanzrahmen künftig bis 2031 intendierten Auszahlungsobergrenzen dargestellt.

In Mio. €	Erfolg 2025	BVA 2026	→ Δ 26/27	BVA 2027	→ Δ 27/28	BVA 2028	Bundesfinanzrahmen		
							2029	2030	2031
Auszahlungen	121.468,6	125.851,8	+2.355,6	128.207,4	+771,2	128.978,6	132.350,0	135.812,9	138.170,0
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				<i>+2.355,6</i>		<i>+771,2</i>	<i>+3.371,4</i>	<i>+3.462,8</i>	<i>+2.357,2</i>
Pensionen (UG 22, UG 23)	32.755,2	34.174,4	+1.244,5	35.419,0	+1.333,7	36.752,6	38.571,5	40.554,8	42.595,3
Bildung, Wissen. & Forsch. (UG 30-31, UG 33-34)	20.175,1	20.711,8	+336,4	21.048,2	+282,4	21.076,4	21.381,7	21.653,3	21.857,4
Standort, Infrastruktur und Umwelt (UG 40-43)	12.506,5	11.827,4	-282,4	11.545,1	+282,8	11.827,8	11.777,2	12.025,2	11.942,5
UG 20 Arbeit	10.781,9	10.343,1	+632,1	10.975,2	-280,2	10.695,0	10.497,8	10.243,7	9.954,8
UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	6.823,5	8.912,3	-163,4	8.748,9	-8,9	8.740,0	10.182,8	10.809,9	11.250,4
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	5.623,3	5.944,3	+418,4	6.362,7	+150,5	6.513,2	6.536,5	6.626,5	6.719,6
UG 14 Militärische Angelegenheiten	4.608,9	4.760,6	+387,8	5.148,4	+35,6	5.184,0	5.404,7	5.539,0	5.722,4
Sonstiges	28.194,2	29.177,8	-217,8	28.960,0	-770,5	28.189,5	27.997,8	28.360,5	28.127,6
Einzahlungen	107.099,8	107.569,9	+5.122,4	112.692,4	+3.132,3	115.824,7	117.890,7	120.078,6	122.149,8
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				<i>+5.122,4</i>		<i>+3.132,3</i>	<i>+2.066,1</i>	<i>+2.187,8</i>	<i>+2.071,2</i>
UG 16 Öffentliche Abgaben	73.764,8	74.323,4	+4.206,7	78.530,1	+4,8%	81.909,3	83.806,1	85.523,3	87.624,2
Öffentliche Abgaben - Brutto	119.736,7	122.144,0	+6.756,7	128.900,7	+6.184,8	135.085,5	139.052,8	142.154,2	145.603,1
Abübenweisungen	-45.971,9	-47.820,6	-2.550,0	-50.370,6	-2.805,6	-53.176,2	-55.246,7	-56.630,9	-57.978,9
UG 20 Arbeit	9.990,0	10.456,9	+670,4	11.127,3	+476,1	11.603,4	12.016,8	12.393,0	12.756,4
AlV-Beiträge	9.821,7	9.990,6	+785,5	10.776,1	+476,9	11.253,0			
UG 25 Familie und Jugend	9.088,0	9.481,4	+513,5	9.995,0	-1.143,9	8.851,0	9.067,2	9.278,1	9.493,4
Beiträge zum FLAF*	8.840,3	9.035,1	+300,8	9.335,9	-605,1	8.730,8			
Beiträge zum FLAF - Dienstgeber	7.223,1	7.413,1	+227,5	7.640,6	-1.270,8	6.369,8			
Beiträge zum FLAF - Steueranteile	1.617,2	1.622,0	+73,3	1.695,3	+665,7	2.361,0			
Sonstiges	14.257,1	13.308,3	-268,2	13.040,1	+420,9	13.461,0	13.000,7	12.884,2	12.275,8
Nettofinanzierungssaldo	-14.368,8	-18.281,9	+2.766,8	-15.515,1	+2.361,1	-13.154,0	-14.459,3	-15.734,3	-16.020,3

*Die Entwicklung der FLAF-Beiträge wird im Detail im Beitrag zur UG 25 erläutert.

Abbildung 3: Budgets 2025 bis 2028 im Vergleich samt Bundesfinanzrahmen bis 2031 (Quelle: BMF, Strategiebericht 2027 bis 2030 und 2028 bis 2031 gemäß § 14 BHG 2013, 4)

8 Schwerpunkte 2027/2028

a. Konjunkturschonende Maastricht- konsolidierung als Ziel

Aus der vorigen Tabelle ergibt sich auf aggregierter Ebene, dass keine plötzlichen oder revolutionären Änderungen am Programm stehen. Manches wirkt auch im Detail weniger nach weithin herausragenden „Leuchttürmen“ als vielmehr nach einem mehr oder weniger überschaubaren Hin- und Herverschieben. Schließlich war man bestrebt, bei neuen Maßnahmen im Sinne der Konsolidierung die neue positive Maßnahme budgetär mit gegenläufigen Maßnahmen, die eine ähnliche Zielgruppe betreffen, zu kompensieren.

Die neuen Schwerpunkte und ihre budgetären Auswirkungen gemäß aktuellem Strategiebericht der Bundesregierung sind in der folgenden Abbildung 4 zusammengefasst (zentrale Details sind im Budgetbegleitgesetz 2027-2028, BGBl. I Nr. 62/2026, nachzulesen, das zwei neue Gesetze und 66 Gesetzesnovellen enthält, von denen auch im Folgenden nur einige wesentliche Änderungen hervorgehoben werden können und selbst im Steuer- und Gebührenbereich nicht sämtliche Erweiterungen aufgezählt werden können).

b. Lohnnebenkostensenkung

Tendenziell sollen sogenannte „Offensivmaßnahmen“ die Wirtschaft ankurbeln und die konjunkturellen Effekte der Konsolidierung abmildern. Es geht hierbei – mit ca. 2 Mrd. Euro jährlich ab 2028 – primär um Lohnnebenkostensenkungen (durch Senkung der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, FLAF, von 3,7 auf 2,7 %) und zum Teil um Förderungen z.B. durch fortgesetzte Stromkostenzuschüsse für bestimmte Unternehmen (ohne steuerfinanzierte Zuschüsse ist es der öffentlichen Hand selbst im staatsnahen und wettbewerbsarmen Stromsektor offenbar nicht möglich oder mitunter nicht wirklich ein Anliegen, für kompetitive Preise zu sorgen).

von Bundesregierung erwartete budgetäre Auswirkungen in Mio. € in den Jahren	2027	2028	2029	2030	2031
positiver Saldeneffekt von Abgabenerhöhungen und Einsparungen im Sinne der Brutto-Konsolidierung:	2.073,1	5.017,4	4.997,6	5.066,3	5.176,6
im Detail:					
Konsolidierungsbeitrag Unternehmen, Banken und Beteiligungen des Bundes	754,0	2.180,5	2.048,2	1.865,5	1.666,7
Konsolidierungsbeitrag Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	347,3	467,3	545,3	596,3	653,3
Konsolidierungsbeitrag Pensionist:innen sowie weitere Sozial- und Versicherungsleistungen	323,0	649,1	683,2	724,0	757,0
Konsolidierungsbeitrag Personen mit höheren Erwerbseinkommen	453,8	612,7	638,1	647,7	666,8
Zusätzliches Sparen in der Verwaltung und weitere Konsolidierungsmaßnahmen	145,0	600,0	515,0	515,0	515,0
Maßnahmen im Bereich Familienleistungen	50,0	317,8	317,8	317,8	317,8
Maßnahmen im Bereich klimakontraproduktive Subventionen und sonstige Förderungen	0,0	190,0	250,0	400,0	600,0
zusätzliche Kosten geplanter Offensivmaßnahmen (macht grob 50 % der geplanten Brutto-Konsolidierung wett):	550,0	2.520,0	2.530,0	2.560,0	2.560,0
im Detail:					
Standortpolitische Offensivmaßnahmen	50,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0
Arbeits- und sozialpolitische Offensivmaßnahmen	370,0	310,0	320,0	330,0	330,0
Bildungspolitische Offensivmaßnahmen	130,0	210,0	210,0	230,0	230,0
geplante Netto-Konsolidierung (Saldenverbesserung) unter Berücksichtigung der neuen Maßnahmen im Vergleich zu unveränderter Rechtslage:	1.523,1	2.497,4	2.467,6	2.506,3	2.616,6

Abbildung 4: Zentrale Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen der nächsten Jahre (Quelle: BMF, Strategiebericht 2027 bis 2030 und 2028 bis 2031 gemäß § 14 BHG 2013, 4)

Ebenso sind sonstige Förderungen vorgesehen (ca. 200 Mio. Euro ab 2028), u.a. für das Arbeitsmarktservice zum Weiterführen bzw. Intensivieren von Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer:innen. Bereits ab 2027 fällt die Staffelung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringen Einkommen weg (ca. 150 Mio. Euro jährlich), und ab 2028 werden zum FLAF auch Beiträge für ältere Arbeitnehmer eingehoben (ca. 500 Mio. Euro und damit ein maßgeblicher Teil der oben genannten Entlastung, während weitere Details noch im Rahmen der Reformpartnerschaft mit den Ländern abzuklären sind).

c. Anpassungen bei Steuern und Sozialleistungen

Den Ansatz, die konjunkturelle Erholung über natürlich wirkende Marktkräfte durch allgemeine Bürokratie- und Steuerniveausenkung zu erleichtern, hält man politisch offenbar für weniger sinnvoll (ebenso scheinen die Vorschläge wie Erfolge des eigens im Außenministerium eingerichteten Entbürokratisierungsstaatssekretariats bislang überschaubar geblieben zu sein).

Vielmehr werden Pensionen künftig etwas maßvoller angepasst (zu mehr konnte man sich nicht durchringen, obwohl sie bereits ca. 30 % des Bundeshaushalts ausmachen und damit schwerlich als „fairer Generationenvertrag“ verstanden werden können), Sozialleistungen etwas gekürzt (bzw. nicht valorisiert) und eben auch Steuern erhöht. Hier wären die Fortführung der Bankenabgabe (Stabilitätsabgabengesetz) und 2028 erstmals wieder eine gewisse Steigerung der Körperschaftsteuer zu nennen. Dies erfolgt jedoch nicht durch (teilweise) Rücknahme der generellen Senkung um je 1 % in den Jahren 2023 und 2024, sondern – konzeptionell neu – durch eine 1 %-ige Progression für Unternehmensgewinne jenseits 1 Mio. Euro (§ 22 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz).

d. Sparen im System

Immerhin soll grob ein Zehntel der angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen von 5 Mrd. Euro jährlich durch „Sparen in der Verwaltung“ erreicht werden. Hier ist auf „echte“ Einsparungen und nicht bloß kreative Umbenennungen zu hoffen, wobei weitere Details noch abzuwarten sind (laut aktuellem *BMF*, Strategiebericht, 41, wurden die für 2025 intendierten 1,1 Mrd. Euro auf aggregierter Ebene vollumfänglich erreicht – die im Herbst 2025 nachträglich und nachhaltig erfolgte Verschlechterung des Gehaltsabschlusses im öffentlichen Dienst soll 2026 gut 300 Mio. Euro einsparen; sie war insoweit einfacher als eine tatsächliche Reduktion der Tätigkeiten und der Bediensteten zu erreichen und wird wohl auch 2027 und 2028 die größte Einzelposition bei den Sparmaßnahmen in der Verwaltung darstellen; der *Budgetdienst*, Budgetanalyse 2027 und 2028, 51, zweifelt hingegen zumindest am Erreichen der Gesamtziele des Konsolidierungspakets für die Jahre 2025 und 2026, u.a. da „das Volumen aus den Einsparungen der Ressorts und bei den weiteren kostendämpfenden Maßnahmen in der Verwaltung [...] nicht in vollem Umfang umgesetzt worden sein [dürfte]“; für den *Rechnungshof*, Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2025 – Kurzfassung, 5, war die Prüfung der tatsächlichen Konsolidierungsmaßnahmen im Detail „nicht vollständig nachvollziehbar“).

e. Förderungen

Das hierzulande üppige Förderwesen soll im Prozentbereich reduziert werden (laut *BMF*, Förderungsbericht 2024 [2025], 3, wurden 2024 gemäß System der Europäischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, ESVG, mit knapp 33 Mrd. Euro 6,7 % des BIP – wovon 60 % auf den Bund entfallen – verfordert [2019 waren es 5 %, im Corona-Jahr 2020 8 % des BIP], während der EU-Schnitt „nur“ bei 5,1 % liegt; im Detail wird im weit diversifizierten Staat auch immer unübersichtlicher, ob eine „Förderung“ [im weiteren Sinn] tatsächlich direkt beim Bürger ankommt oder nicht gelegentlich ausgelagerte Bereiche des Staates oder staatsnahe Organisationen finanziert werden, die im hoheitlichen

Budget naturgemäß nur eingeschränkt nachvollzogen werden können – im Übrigen tagen die 2025 einberufenen „Taskforces“ zu Förderungen [Bericht im März 2026 veröffentlicht] und staatlichen Beteiligungen weiter; schon 2027 sollen ca. 160 Mio. Euro an zusätzlichen Divenden aus den Bundesbeteiligungen zur Budgetkonsolidierung lukriert werden).

Bei einigen der ex post jedenfalls fragwürdigen „grünen“ Subventionen der Vorgängerregierung konnte man zu Recht den Sparstift ansetzen (siehe bereits Punkt 7.b. oben). So wurde z.B. die Heizkesseltauschförderung während der Vorgängerregierung laufend ausgeweitet, um im Wahljahr 2024 bei 75 % (!) Bundeszuschuss zu gipfeln. Mit der aktuellen Bundesregierung wurde sie 2025 reduziert und bereits 2026 eingestellt (sie macht nur einen Teilbereich der Bewegungen bei UG 43 in Abbildung 1 aus). Zentraler Adressat waren Immobilieneigentümer:innen, die ca. 50 % der Haushalte ausmachen, wovon wiederum grob 1/3 eine Gas- oder Ölheizung hatte. Insoweit war der Adressatenkreis immerhin verhältnismäßig breit gefächert, selbst wenn das Vorhaben aufgrund des realen Adressatenkreises – trotz noch großzügigerer Fördersätze bei sozialer Bedürftigkeit – womöglich nicht primär sozial ausgleichend gewirkt haben mag.

Jedenfalls scheint in den Hintergrund geraten zu sein, welchen – minimalen – finanziellen Hebel ein staatlicher Zuschuss zu finden hätte: Es sollte bloß um die „Anschubfunktion“ gehen, damit die im öffentlichen Interesse – hier: Umweltschutz – liegende Tätigkeit, die nach bloßen Moral- und Wirtschaftlichkeitsprinzipien nicht hinreichend getätigt werden würde, im gebotenen Ausmaß über die finanziellen Anreize der Förderung „angeregt“ wird (die Heizungsumstellung sollte dem Fördernehmer über sinkende Heizkosten ohnehin einen langfristigen pekuniären Vorteil einbringen). Nur so kann das auch in der privatwirtschaftlichen Förderverwaltung geltende Effizienzgebot beim Einsatz öffentlicher Mittel hinreichend eingehalten werden (Art. 51 Abs. 8 B-VG, § 2 Abs. 1 BHG 2013; auch sind marktverfälschende Neben-

wirkungen großzügiger Förderungen auf die Preisgestaltung der begünstigten Anbieter nicht auszuschließen).

Im Fall des Kesseltausches kommt neben den seinerzeit hohen Bundesfördersätzen noch die gebietskörperschaftenübergreifende Kumulationsmöglichkeit von Förderungen hinzu. Sie konnte je nach Bundesland (unabhängig von Bedürftigkeit) in Summe (einschließlich der 75 %-Förderung des Bundes) auch 100 % Förderung ermöglichen. Diesfalls musste der fördernehmende Eigentümer lediglich die Administration der Förderanträge bewerkstelligen und die Vorfinanzierungsfunktion erfüllen, um bei Verschrottung seiner fossilen Bestandsheizung zu einer neuen Heizung zu gelangen.

Obwohl die Transparenzdatenbank die Vermeidung unerwünschter „Doppelförderungen“ erleichtert, scheint so manche Doppelförderung hierzulande nicht wirklich unerwünscht zu sein. Insoweit bleibt zu hoffen, dass die nun auf Bundesebene eingestellte Förderung des Heizungstausches als „Vorzeigebispiel“ des österreichischen „Föderalismus“ auf absehbare Zeit unabgelöst bleiben wird (zugleich sind andere Förderungen deutlich weniger breitenwirksam – man denke nur an gewisse Covid-19-Maßnahmen oder Förderungen im ein- bis dreistelligen Millionenbereich für einzelne ökologische Industriepilotvorhaben wie z.B. die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft [FFG] begleiteten Projekte GreenSteel oder GreenBricks, wobei diese natürlich teilweise mit ihrem Pioniercharakter oder dem langfristigen Rückfluss an Steuern durch die geförderten Unternehmen gerechtfertigt werden können und darüber hinaus geringere relative Fördersätze haben).

Trotz Konsolidierungskurses hat man sich fürs nächste Jahr erneut nicht durchringen können, wenigstens klimaschädliche Subventionen spürbar zu reduzieren. 2028 soll damit aber begonnen werden. Generell scheint die „Klimakrise“ trotz früher Rekordhitze politisch aktuell abgesagt zu sein (da neben dem Irankrieg auch die Hitze zumindest das Ende der Budgetverhandlungen und das gesamte parlamentarische

Verfahren begleitet hat, sollte es bei den haushaltsleitenden Organen der Untergliederungen 40 bis 43 hoffentlich zu keinen unvorhersehbaren „Überraschungen“ kommen, die die nunmehrige Budgetplanung bis 2031 gefährden könnten). Stattdessen gab es heuer sogar neue staatliche Treibstoffsteuerreduktionen (interessant ist auch, dass sich die aktuelle Regierung eher dort des Sparens rühmt, wo sie anderen in die Geschäftsgebarung eingreift: nämlich bei Mieten und Spritpreisen, wobei sich bei letzteren gerade die marktmächtige und teilstaatliche OMV nicht fügen wollte).

Auch die für privat nutzbare, elektrische Dienstautos ab 2027 wieder eingeführte Sachbezugsbesteuerung wurde ähnlich wie die sonstige Besteuerung von Elektroautos trotz budgetären Konsolidierungsbedarfs sehr moderat gestaltet (2027 ein grobes Viertel und 2028 knapp die Hälfte gegenüber konventionellen Fahrzeugen). Unklar ist, ob dieses modifizierte Steuerprivileg nun ein langfristiger Dauerzustand oder nur ein erster Schritt der Rückführung sein soll.

f. Grundnahrungsmittel mit nur 4,9 % Mehrwertsteuer

Anders als in den letzten Jahrzehnten üblich gibt es in der Dreierkoalition eine allgemeine Erleichterung für die Bevölkerung (umgekehrt wurde die 2023 in § 33a Abs. 5 und 6 Einkommensteuergesetz erfolgte Streichung der „kalten Progression“ zwecks „Konsolidierung“ hinsichtlich des letzten Drittels über § 124b Z 477 bereits im Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, von 2025 bis 2028 und damit für 2026 bis 2029 ausgesetzt):

Gewisse Grundnahrungsmittel unterliegen seit 1. Juli 2026 nur mehr 4,9 % statt bislang 10 % Mehrwertsteuer (vgl. § 10 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz samt zugehöriger Anlage 3, die zentral Brot [unter je 5 % Fett/Zucker], Milch [einschließlich Joghurt und Butter], Eier, Reis, Teigwaren, Gemüse, Kern- und Steinobst sowie Salz auflistet). Die Nachkommastelle beim Steuersatz wurde gewählt, um Art. 98 Abs. 2 der

Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG Genüge zu tun, ohne die Steuer gar auf 4 Prozent reduzieren zu müssen.

g. Paketabgaben

Freilich gibt es auch hier teilweise kompensierende Maßnahmen wie beispielsweise pauschalierte Paketzustellungssteuern, die ab Jahresmitte unionsrechtlich und ab Herbst national hinzukommen (Art. 2 der VO [EU] 2026/382 vom 11. 2. 2026 mit 3 Euro Einfuhrzoll pro Paket unter 150 Euro sowie nationales Paketsteuergesetz mit 2 Euro je Paket von Versandhändlern mit über 100 Mio. Euro Umsatz – jeweils ohne Freibetrag, auch bei an sich zollfreien Waren und trotz schon seit fünf Jahren sichergestellter Umsatzsteuereinhebung, da nunmehr die Umgehung des lokalen Handels hintangehalten werden soll).

9 Würdigung

a. Gemischte Reaktionen

Während die Bundesregierung offenbar primär das mittelfristige Verlassen des europäischen Defizitverfahrens im Auge hat (eine Neuverschuldung von 3 % ist für 2028 und somit das vorletzte Regierungsjahr geplant), vermisst das *Wirtschaftsforschungsinstitut* (WIFO) substantielle strukturelle Reformen im nunmehrigen Doppelbudget.

Die *Nationalbank* hält das Erreichen des 3 %-Ziels für unwahrscheinlich und sieht die größte Belastung durch die neuen Regeln bei Familien mit Kindern und unteren Einkommensschichten.

Schärfere Kritik kommt vom *Fiskalrat*: Er streicht die konjunkturfreundliche Konsolidierung hervor, zweifelt aber am Erreichen der 3 %-Marke und fordert ein deutliches Mehr an Budgetkonsolidierung ein.

**b. Selbst mancher Pensionist übt Kritik
an Pensionssystem und Überschuldung**

Interessant ist, dass in der medialen Diskussion am ehesten Pensionisten vom Fach mit Kritik (einschließlich Pensionssystem) nicht sparen:

Sowohl der Chef des Fiskalrats *Badelt* als auch der frühere Budgetsektionschef *Steger* haben mehrfach betont, dass die umfassenden Kosten unserer öffentlichen Hand – die in diesem Jahrzehnt jenseits der eingenommenen Abgaben alleine im Bundesbudget jährlich regelmäßig 15 Mrd. Euro neue Schulden zu Lasten unserer Kinder erfordert – nicht nachhaltig sind.

c. Sind sämtliche staatliche Leistungen ihr Geld wert?

Es ist nicht nur schwer nachzuvollziehen, wieso unsere öffentliche Hand überhaupt dauerhaft derart wachsen soll.

Vielmehr stellt sich die Frage, ob – wenn das Aufgaben- und Ausgabenwachstum tatsächlich gewünscht ist – die Kosten wenigstens unmittelbar durch entsprechende Abgaben zu finanzieren wären. Wenn sich die Kosten dafür als zu hoch darstellen, wären vermutlich die grundsätzliche Sinnhaftigkeit ebenso wie die konkrete Effizienz der hohen Ausgaben ernsthafter zu hinterfragen.

**d. Mehr Rücksicht auf jüngere
Generationen wünschenswert**

Bloßer Konsum in der Gegenwart in der Erwartung der Begleichung der hohen Schulden durch nachfolgende Generationen ist jedenfalls weder nachhaltig (vgl. auch das verfassungsrechtliche Gebot in Art. 13 Abs. 2 B-VG) noch fair. Unter diesem Gesichtspunkt wäre beim aktuellen, sehr moderaten Konsolidierungskurs des Bundes zu wünschen, dass man sich etwas stärker von den in der Vergangenheit eingeschlagenen Wegen löst, um die Chancen der Jüngeren besser zu wahren.

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen (ÖHW), ISSN 3061-0494 (gedruckt) & ISSN 3061-0508 (elektronisch), erscheint halbjährlich.

Sie kann direkt bei der Gesellschaft erworben werden (siehe Punkt 2.) und wird an die Mitglieder versendet (siehe Punkt 4.).

Über www.oehw.at sind das jeweils aktuelle Heft sowie das Verzeichnis der bisherigen Hefte kostenlos zugänglich. Vereinsmitglieder können mit ihren Zugangsdaten auch die erfassten historischen Ausgaben abrufen (derzeit sind die Ausgaben ab 2015 verfügbar). Die Beiträge seit 2017 sind darüber hinaus in der (kostenpflichtigen) Manz Rechtsdatenbank unter www.rdb.at erfasst.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzüglich Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWWW.

4. Mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des stv. Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at, in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian Schwetz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digitale und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf

Gestaltung: Michael Wachberger-Teissl, MA

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ (ZVR-Zahl 253930878) gehören an:

MMag. Christian K ö t t l (Vorsitzender),

MMag. Angelika K l e e r,

Mag. Oliver P u c h n e r,

RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc.,

MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M. (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates),

Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Stv. Vorsitzender),

Hofrat MMag. Armin T s c h u r t s c h e n t h a l e r (Stv. Vorsitzender).

Die Schriftleitung erfolgt durch Dr. Philipp L u s t, LL.M. in Abstimmung mit Mag. Hansjörg T e i s s l und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M.

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.



Per Smartphone-Scan
gelangen Sie direkt
zur Website.

oehtw.at

ÖHW